

Familiennamensbestimmung nach deutschem Recht

(Nur für verheiratete Eltern ohne Ehenamen oder nicht verheiratete Eltern, die eine Sorgeerklärung beim Jugendamt abgegeben haben!)

Hinweis:

Steht den Eltern die Sorge für das Kind gemeinsam zu, bestimmen sie den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen. Die Bestimmung gilt auch für alle weiteren Kinder.

Die Namensbestimmung muss innerhalb eines Monats nach der Geburt getroffen werden. Die Beurkundung der Geburt kann solange zurückgestellt werden. Treffen die Eltern binnen eines Monats keine Bestimmung, ist der Standesbeamte verpflichtet, dies dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Familiengericht mitzuteilen. Das Familiengericht überträgt das Bestimmungsrecht einem Elternteil.

Eine abgegebene Namensbestimmung ist unwiderruflich.

Erklärung:

Wir haben den o.a. Hinweis zur Kenntnis genommen und bestimmen hiermit den

Familiennamen des Vaters Familiennamen der Mutter

zum Geburtsnamen des Kindes.

_____,den _____

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des sorgeberechtigten Vaters